

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung –AWS) des Landkreises Karlsruhe

Auf Grund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 24.07.2008 folgende **Neufassung** der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Abfälle sind gem. § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG und § 6 Abs. 1 LAbfG betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht auf die Städte und Gemeinden oder auf einen Dritten übertragen ist. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:

- a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten oder nach Abruf an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt oder zum Zwecke der Entleerung in das Sammelfahrzeug vom Landkreis bzw. dessen Beauftragten abgeholt werden,
 - b) Abfälle, die vom Erzeuger, Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den stationären Entsorgungsanlagen des Landkreises befördert und dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (4) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG folgende Aufgaben übertragen:
1. auf die Städte und Gemeinden Marxzell und Pfinztal die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist.
 2. auf die Städte und Gemeinden Bretten, Gondelsheim, Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher und Waghäusel ganz oder teilweise die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.
 3. auf die Städte und Gemeinden Malsch, Philippsburg Rheinstetten, Walzbachtal und Weingarten die Verwertung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.

Die genannten Städte und Gemeinden erlassen im Rahmen der geltenden Übertragungsvereinbarungen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

- (5) Die Beseitigung der Klärschlämme der Verbandsmitglieder des Klärschlammverbandes Karlsruhe-Land wurde nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf den Klärschlammverband Karlsruhe-Land übertragen.
- (6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet (Berechtigte und Verpflichtete), ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Die Berechtigung und Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die sonstigen Abfallbesitzer, insbesondere Selbstanlieferer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist,
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos verwerten.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen, Härtefälle

- (1) Der Landkreis kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen allgemein oder **auf Antrag** des Abfallerzeugers oder -besitzers im Einzelfall regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit der Landkreis die Abfuhrleistung (Holsystem) nicht erbringen kann. Dies gilt auch, wenn die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder -besitzer einer Nutzung der Gewerbemüllabfuhr entgegenstehen und von diesem nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Eine Vorhaltepflcht für Abfallgefäße nach § 17 Abs. 5 Satz 1 besteht in diesen Fällen nicht. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 wird stets widerruflich erteilt und setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr eingesammelt und befördert werden können. § 8 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall auf **Antrag** von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (4) Führt die nach § 29 Abs. 4 ermittelte Nutzfläche bei der Bemessung der Jahresgebühr zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte, so legt der Landkreis nach eigenen Erkenntnissen bzw. Ermittlungen bzw. auf Antrag des Verpflichteten im Einzelfall die angemessene geringere Nutzfläche fest, soweit die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal der Entsorgungsanlagen hervorrufen können, insbesondere
 - a) ekelerregende, übel riechende oder gesundheitsgefährdende Stoffe,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist, insbesondere Gifte und ätzende Stoffe,
 - c) leicht- und selbstentzündliche, heiße, glimmende oder glühende, ausgasende, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) asbesthaltige Speicherheizgeräte,
 - f) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können und Stoffe, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen sowie Körperteile und Organe.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung, wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen und/oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können, oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsor-

gungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät auf den Einrichtungen nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - c) Gummi- und Reifenabfälle, soweit sie nicht klein geschnetzelt sind,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - e) schlammförmige Abfälle, die einen Trockenrückstand von weniger als 85 % aufweisen und den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 1 der AbfAbIV nicht entsprechen.
4. Abfälle in solchen Mengen, dass der Betrieb der Entsorgungsanlagen beeinträchtigt würde.
 5. Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen i.S.d. § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Zulassungsgenehmigungen für die Entsorgungsanlagen dort nicht zugelassen sind.
 6. Abfälle, soweit diese von den Zulassungsgenehmigungen der vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen, nicht erfasst sind.
 7. Gefährliche Mineralfaserabfälle und asbesthaltige Abfälle.
 8. Abzulagernde Abfälle und Stoffe, die unter § 7 Deponieverordnung (DepV) fallen und/oder welche für die Entsorgung auf Siedlungsabfalldeponien die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 1 der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) und/oder andere nach der Zulassungsgenehmigung der jeweiligen Entsorgungsanlage geforderten Grenzwerte nicht einhalten.
 9. Abzulagernde Abfälle und Stoffe, die Gefahren für Gewässer oder Boden hervorrufen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeiführen können, insbesondere lösliche Salze und Altöle.
 10. Organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 11. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 12. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen oder zulassen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können von den Berechtigten und Verpflichteten dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dessen Zustimmung überlassen werden, soweit dieser im Rahmen der eigenen Abfallverwertung entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stellt.

6

Abfallarten

- (1) **Altautos** sind die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen im Sinne § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG.
- (2) **Altholz** sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung in Industrie und Gewerbe, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von natur belassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden. Schadstoffbelastetes Altholz der Kategorie IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glasinhalt), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung **nicht** den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann. Die Altholzkategorien ergeben sich nach der jeweils gültigen Fassung der Altholzverordnung.
- (3) **Altreifen** sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (4) **Asbest- und Mineralfaserabfälle** sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten, sowie nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (5) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Mauerwerk, Felsaushub (z.B. Sandstein). Nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse II der Abfallablagereverordnung einhält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.
- (6) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (7) **Bodenaushub** ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Dabei sind **Großgeräte** Abfälle, die üblicherweise nicht im Bringsystem angeliefert werden (z.B. Fernsehgeräte, Waschmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte.). **Kleingeräte** sind Abfälle, die üblicherweise im Bringsystem angeliefert werden (z.B. Bügeleisen, Toaster, Haartrockner).
- (9) **Flachglas/Altfenster** ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, sonstiges Flachglas sowie Fensterrahmen mit Glasinhalt.
- (10) **Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)** sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle.
- (11) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (12) **Hausmüll** sind Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1, wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen im Rahmen der Hausmüllabfuhr regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (13) **Batterien** sind Gerätebatterien (Trockenzellen) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.
- (14) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (15) **Schlämme** sind bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässerter, getrockneter oder in sonstiger, ohne Zuschlagsstoffe verfestigter Form.
- (16) **Metalle** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 8 fallen.
- (17) **Separierungsreste** sind nicht verwertbare Reste aus der Separierung von unbelastetem, natürlich gewachsenem oder bereits verwendetem, nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial in stationären Verwertungsanlagen, wie Übergrößen und Störstoffe nach händischer oder maschineller Separierung, insbesondere von humosen, bindigen, kiessandigen und felsigen Böden.
- (18) **Sonstige Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die **nicht** im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind.
- (19) **Sperrmüll** sind feste, bewegliche und hauptsächlich in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von der Hausmüllabfuhr im Rahmen von Sonderabfuhrungen eingesammelt werden.
- (20) **Restsperrmüll** sind sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 19, soweit sie aufgrund der Art und Beschaffenheit nicht den Abfallarten Altholz (Abs. 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abs. 8) und Metallen (Abs. 16), die einen gesonderten Entsorgungsweg gehen, zuzuordnen sind. Als Restsperrmüll gelten z.B. Teppiche und sperrige Kunststoffteile und sonstige Materialverbunde.
- (21) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet waren.
- (22) **Thermisch behandelbare Abfälle** sind brennbare Abfälle zur Beseitigung, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (23) **Thermisch nicht behandelbare Abfälle** sind **nicht** brennbare Abfälle zur Beseitigung, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II der Abfallablagereverordnung entsprechen.
- (24) **Verunreinigter Bodenaushub** ist belastetes, verunreinigtes Bodenmaterial.
- (25) **Wilder Müll** sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 24, die in unzulässiger Weise, außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 21 Abs. 2 LAbfG besteht.

§ 7

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) **Andere Herkunftsbereiche** sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.
- (3) **Fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossene Grundstücke** sind diejenigen gewerblich genutzten Grundstücke, die regelmäßig genutzt werden und auf denen ausreichende Abfallgefäße bereit zu stellen sind bzw. bereitgestellt werden.
- (4) **Nicht fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossene Grundstücke** sind diejenigen Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderem Herkunftsbereich anfallen und die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden (z.B. gewerbliche Baugrundstücke).
- (5) **Grundstück** ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von grundbuchrechtlichen Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden.
- (6) **Grundstückseigentümer** sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (7) **Nutzfläche (NF)** ist die mit den Außenmaßen von Gebäuden überbaute Fläche von gewerblich genutzten Grundstücken vervielfältigt mit der Zahl der zugehörigen Geschosse. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere aneinandergrenzende Grundstücke, bestimmt sich die Nutzfläche nach der Gesamtheit aller Nutzungen auf diesen Grundstücken. Die Nutzfläche privater Haushaltungen (Werks- und Betriebswohnungen bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken) bleibt unberücksichtigt.
- (8) **Vollservice** ist die vom Landkreis für Berechtigte aus anderem Herkunftsbereich zusätzlich zu der Überlassung von Abfällen zur Beseitigung zugelassene Teilnahme an der Abfallentsorgung mittels Wertstoffgefäßen nach § 17 Abs. 2, die eine Nutzung der Sammelstellen für Grünabfälle nach § 12 Abs. 3 beinhaltet.
- (9) **Wohneinheit** ist jede für sich abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Hierunter fallen auch Zweit- und Ferienwohnungen.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige-, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über die Herkunft (Anfallstelle/Ort des Anfalls, Abfallerzeuger) verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie für die Feststellung der Gebührenbemessungsgrundlagen zur Auskunft über die Nutzung bzw. Nutzungsart des Grundstücks, Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße bzw. Art und Fassungsvermögen der Anlieferfahrzeuge und die Nutzfläche (NF) verpflichtet. Sofern mehrere Berechtigte und Verpflichtete gemeinsam ein Grundstück nutzen, haben sie dem Landkreis einen allein verantwortlichen Bevollmächtigten zu benennen. Änderungen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, sind dem Landkreis von den Verpflichteten unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses, mitzuteilen.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Verpflichtete nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen oder vom Annahmepersonal zwischengelagert werden. Ist die Zulässigkeit der Entsorgung nicht eindeutig nachgewiesen bzw. nachweisbar,

kann der Landkreis Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten des Verpflichteten selbst veranlassen oder die Erbringung der Nachweise bzw. Analysen von dem Verpflichteten verlangen.

- (3) Die Benutzung der Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal sowie bei den Logistikstationen in Ettligen und Bretten zur Entsorgung von sonstigen Gewerbeabfällen zur Beseitigung erfordert eine vorherige, gebührenpflichtige **Entsorgungszulassung** (EZ) durch den Landkreis. Die Benutzung der Gewerbemüllabfuhr des Landkreises zur Entsorgung von sonstigen Gewerbeabfällen zur Beseitigung erfordert den Abschluss einer **Entsorgungsvereinbarung** (EV) zwischen dem Verpflichteten und dem Landkreis.

Die Benutzung der Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises zur Getrenntsammlung der Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) erfordert die Vorlage eines vom Landkreis ausgegebenen **Berechtigungsnachweises**.

Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem **Entsorgungsnachweis** (EN) oder einem **Sammelentsorgungsnachweis** (SN) zulässig.

- (4) Die Beauftragten des Landkreises sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Abfälle durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, werden sie zurückgewiesen bzw. zwischengelagert.

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Das **Holsystem** des Landkreises umfasst die Einsammlung durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere privaten Unternehmen im
- a) Umleersystem mit Regel- oder Abrufabfahren
 - b) Containersystem mit Regel-, Abruf- und Expressabrufabfahren
 - c) Sammelsystem (lose Sammlung) mit Abrufabfuhr (Regelabfuhr) oder Expressabfuhr

Das Umleersystem des Landkreises umfasst die Entleerung von speziellen Umleerbehältern im Rahmen von Sammeltouren von unterschiedlichen Grundstücken durch spezielle Einsammelfahrzeuge. Das Containersystem umfasst die Abfuhr von speziellen Absetz-, Abroll- und Presscontainern mit Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen. Die Containerabfuhr wird sowohl im Wechselverfahren (Tausch volle gegen leere Container) als auch im Direktverfahren (Abholung des vollen Containers, Abladen auf der Entsorgungsanlage und Rücktransport des geleerten Containers) durchgeführt. Das Sammelsystem des Landkreises umfasst die lose Sammlung im Rahmen von Abrufabfahren sowie Expressabfahren.

- (2) Das **Bringsystem** des Landkreises umfasst die Selbstanlieferung von bestimmten Abfällen durch die Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen an den Entsorgungsanlagen des Landkreises.

§ 10

Vom Einsammeln und Befördern des Landkreises ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die zu Beschädigungen der Abfallgefäße oder Transporteinrichtungen führen können,
2. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge und/oder Beschaffenheit oder aus sonstigen logistischen Gründen nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können oder die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen,
3. Sperrmüll in einer Menge, die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
4. vom Holsystem Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen.

§ 11

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG an den Landkreis unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind zur Abholung im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen des Landkreises zu bringen.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallgefäße beim Landkreis nach Maßgabe von § 16 und § 17 anzufordern oder anzumelden. Diese Verpflichtung gilt auch für Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle nur saisonbedingt anfallen (z.B. Freibäder, Badeseen). Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung/Anforderung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu überlassen sind, nur unregelmäßig (z.B. Baustellengrundstücke), aber vorhersehbar an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 rechtzeitig die erforderlichen Abfallgefäße anzufordern bzw. anzumelden.
- (4) Der Landkreis kann im Einzelfall abweichend von den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung bei besonderen betrieblichen Erfordernissen die Art und den Ort der Bereitstellung bzw. die Art und Weise der Überlassung sowie die Abfuhrzeiten regeln.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von heißen Abfällen (z.B. Aschen und Schlacken) ist nicht erlaubt. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u.ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen keine mechanische Müllpressen, außer bei vom Landkreis zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2c) und 2d), verwendet werden. Die im Umleersystem zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße MGB und ULB dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

Abfallgefäße	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)
MGB 60 l	40
MGB 80 l	50
MGB 120 l	60
MGB 240 l	110
MGB 660 l	310
MGB 770 l	360
MGB 1.100 l	510
ULB 3.000 l	1.500

ULB 5.000 I	2.500
ULB 7.000 I	3.500

Die im Containersystem zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße Absetzcontainer, Abrollcontainer und Presscontainer (Absetz- und Abrollcontainer) dürfen ein Höchstgewicht von maximal 12 Mg (Brutto inklusive Containergewicht) nicht überschreiten.

§ 12

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG in Wertstoffgefäßen gem. § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 bereit zu stellen:

- Altpapier, Pappe, Kartonagen,
- Metalle,
- Altholz (Kategorien A I bis A III),
- unverschmutzte und sortenreine Kunststoffe,
- Folien und
- gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher im Sinn von § 3 Abs. 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV).

(2) Außerdem können folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen von den Berechtigten und Verpflichteten in haushaltsüblichen Mengen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises angeliefert werden:

- Altpapier, Kartonagen,
- Metalle,
- Altholz (Kategorien A I bis A III) ohne Glasinhalt und in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
- verwertbarer Bauschutt (in Kleinmengen bis 20 l je Anlieferung),
- Batterien

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe sowie die dort jeweils anzuliefernden Abfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(3) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG von den Berechtigten und Verpflichteten aus privaten Haushaltungen mit dem vom Landkreis ausgegebenen Berechtigungsnachweis in haushaltsüblichen Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung auf den Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises anzuliefern. Berechtigte aus anderen Herkunftsbereichen können in Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) anliefern, soweit dies im Vollservice mit Berechtigungsnachweis oder als zugelassener Selbstanlieferer gegen gesonderte Gebühr erfolgt.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen für Grünabfälle sowie die spezifischen Anlieferbedingungen bzgl. der Trennung der jeweils vorgegebenen Fraktionen auf den einzelnen Sammelstellen für Grünabfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 13

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen)

(1) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG unvermischt und getrennt von anderen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen zu den mobilen Schadstoffsammelstellen des Landkreises zu bringen und dort den Beauftragten des Landkreises zu übergeben.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der mobilen Schadstoffsammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (2) Batterien und Akkumulatoren sind nach der Batterieverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Eine Übergabe an den vom Landkreis bekannt gegebenen Wertstoffhöfen ist möglich.

§ 14

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräte vergleichbar sind, können wie nachfolgend geregelt im Rahmen von Sonderabfuhr im Holsystem bereitgestellt oder an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei den Übergabestellen und auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden:

1. **Großgeräte** werden in haushaltsüblichen Mengen mit Abruf- oder Expressabfuhr abgeholt (Holsystem, § 19) oder können an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei den Übergabestellen des Landkreises angeliefert werden.
2. **Kleingeräte**, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren können in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffhöfen (mit Ausnahme von Bildschirmgeräten) und an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei den Übergabestellen des Landkreises angeliefert werden.

Bei nicht haushaltsüblichen Mengen von mehr als 20 Geräten sind diese nach Voranmeldung auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei den Übergabestellen anzuliefern.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe und der Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei den Übergabestellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 15

Hausmüllabfuhr, Gewerbemüllabfuhr

In den Abfallgefäßen für Hausmüll zur Beseitigung - Restmüll - nach § 16 Abs. 1 sowie gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Restmüll - nach § 17 Abs. 1 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 12 bis 14 getrennt vom Restmüll bereitstellen oder an den bekannt gegebenen Wertstoffhöfen, Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben sind.

§ 16

Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllabfuhr

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll **zur Beseitigung - Restmüll** – sind die mit der Bezeichnung „**Restmüll**“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN/EN 840-1 bis 840-2 (**Deutsche Industrie Norm/Europäische Norm**) mit einem Gefäßvolumen von **60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l**, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.
- (2) Zugelassene Wertstoffgefäße sind Müllgroßbehälter **ohne** Registrierchip mit einem Gefäßvolumen **von 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l**.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom

Landkreis wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.

- (4) Der an den Abfallgefäßen nach Abs. 1 angebrachte Registrierungschip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und dient zur Identifizierung sowie zur Erfassung der Leerungen. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Der Berechtigte und Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich die dem jeweils angeschlossenen Grundstück zugeordneten, registrierten Abfallgefäße bereitgestellt werden.
- (5) Die Ausstattung mit Abfallgefäßen durch den Landkreis erfolgt grundstücksbezogen. Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen ist von den Berechtigten und Verpflichteten jeweils mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 und Abs. 2 vorzuhalten und zu benutzen. Bei Grundstücken mit bis zu 10 Wohneinheiten (§ 7 Abs. 9) können auf Antrag des Berechtigten und Verpflichteten Abfallgefäße für einzelne Wohneinheiten oder für mehrere Wohneinheiten gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen werden. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen. Dies gilt insbesondere bei einer gewerblichen Nachsortierung des in die Abfallgefäße nach Abs. 1 und Abs. 2 eingebrachten Abfalls.

Ein Tausch von Abfallgefäßen (z.B. bei Mehr- oder Minderbedarf) auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten sowie die Zusatzstellung von Abfallgefäßen erfolgt spätestens bei der übernächsten Regelabfuhr.

- (6) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken können auf schriftlichen Antrag zugelassene Abfallgefäße nach Abs. 1 und 2 mit Zustimmung des Landkreises gemeinsam nutzen (Müllgemeinschaften). Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten sowie aufzeigen, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist. Dem Antrag muss auch zu entnehmen sein, dass der allein Bevollmächtigte über die Gefäßausstattung und Sonderabfuhr bestimmt. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- (7) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen für Hausmüll nach Abs. 1 nicht untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich zu den zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die vom Landkreis bzw. dessen Beauftragten gebührenpflichtig erworben werden können.

§ 17

Zugelassene Abfallgefäße für die Gewerbemüllabfuhr

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle **zur Beseitigung - Restmüll** - sind

1. für das Umleerbehältersystem

die mit der Bezeichnung „**Restmüll**“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN/EN 840-1 bis 840-2 (**Deutsche Industrie Norm/Europäische Norm**) mit einem Gefäßvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l sowie Umleerbehälter (ULB) mit einem Gefäßvolumen von 3.000 l, 5.000 l und 7.000 l, die vom Landkreis mit einem Registrierungschip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.

2. für das Containersystem

- a) **Absetzcontainer**
mit einem Containervolumen von 1m³ (Spezialcontainer), 3m³, 5m³, 7m³, 10m³ und 15m³,
- b) **Abrollcontainer**
mit einem Containervolumen von 10 m³, 15 m³, 20 m³, 30 m³ und 40 m³,
- c) **Presscontainer (Absetzcontainer)**
mit einem Containervolumen von 4 m³, 10 m³ und 15 m³,
- d) **Presscontainer (Abrollcontainer)**
mit einem Containervolumen von 20 m³ und 25 m³,

die vom Landkreis mit einer speziellen Kennzeichnung versehen sind.

- (2) Zulässige Wertstoffgefäße für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind die Abfallgefäße nach § 16 Abs. 2.
- (3) Für die bei der Gewerbemüllabfuhr zugelassenen Abfallgefäße und den angebrachten Registrierchip gelten § 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis auf Antrag eigene Abfallgefäße des Berechtigten und Verpflichteten zulassen. In diesen Fällen müssen die Abfallgefäße vom Berechtigten durch einen vom Landkreis vorgegebenen Registrierchip zur elektronischen Kennung bzw. einer vorgegebenen speziellen Kennzeichnung versehen werden.
- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallgefäße für Restmüll nach Abs. 1, mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1, vorzuhalten und zu nutzen.

Wertstoffgefäße nach Abs. 2 können nach Anmeldung gegen gesonderte Gebühr oder im Vollservice (§ 7 Abs. 8, § 29 Abs. 4 und 5) genutzt werden. Bei der Nutzung von Wertstoffgefäßen im Vollservice werden Abfallgefäße nach Abs. 2 höchstens mit dem Gefäßvolumen bereitgestellt wie die vom Berechtigten oder Verpflichteten angeforderten oder angemeldeten Abfallgefäße für Restmüll nach Abs. 1. Weitere Wertstoffgefäße können gegen gesonderte Gebühr angefordert bzw. angemeldet werden.

- (6) Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen nach Abs. 1 und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen. Für den Tausch oder die Zusatzstellung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gilt § 16 Abs. 5 Satz 6 entsprechend.
- (7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken können auf schriftlichen Antrag zugelassene Abfallgefäße nach Abs. 1 und 2 mit Zustimmung des Landkreises gemeinsam nutzen (Müllgemeinschaften). Dies gilt auch für mehrere aneinander angrenzende Grundstücke, sofern diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten sowie aufzeigen, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist. Dem Antrag muss auch zu entnehmen sein, dass der allein Bevollmächtigte über die Gefäßausstattung und Sonderabfuhr bestimmt. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- (8) Bei **gemischt genutzten** Grundstücken (private Haushaltungen und anderer Herkunftsbereich), auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu überlassen sind, anfallen, ist von den Berechtigten und Verpflichteten zusätzlich zu

dem Restmüllgefäß nach § 16 Abs. 1 für die Hausmüllabfuhr mindestens ein Restmüllgefäß nach § 17 Abs. 1 für die Gewerbemüllabfuhr vorzuhalten und zu benutzen.

- (9) Sofern auf **gemischt genutzten** Grundstücken nachweislich gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu überlassen sind, in so geringem Umfang anfallen, dass das Vorhalten eines separaten Abfallgefäßes nicht zumutbar ist und diese Abfälle in den vorhandenen Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis in stets widerruflicher Weise auf schriftlichen Antrag des Berechtigten und Verpflichteten von der Verpflichtung nach Abs. 8. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

§ 18

Hausmüllabfuhr

- (1) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt

1. beim Hausmüll zur Beseitigung (Restmüll):

- a) durch Regelabfahren
2-wöchentlich
- b) zusätzlich bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l aufgrund besonderer Vereinbarung
wöchentlich und 2-mal wöchentlich

2. beim Hausmüll zur Verwertung (Wertstoffe):

durch Regelabfahren
2-wöchentlich

Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.

- (2) Die Teilnahme an den Leerungen bei der Regelabfuhr nach Abs. 1 bestimmen die Berechtigten und Verpflichteten aufkommensabhängig. Im Falle einer wöchentlichen und 2-mal wöchentlichen Abfuhr von Hausmüll zur Beseitigung ist die Teilnahme an den Leerungen durch Festlegung eines Abfuhrturnus im Voraus zu bestimmen.
- (3) Die einzelnen Leerungen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 (Restmüll) werden mittels an den Abfallgefäßen angebrachten Registrierchips durch elektronische Registrierung am Sammelfahrzeug dem Berechtigten und Verpflichteten zugeordnet. Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen wird anhand der bei der Leerung durch das Sammelfahrzeug registrierten Daten festgestellt.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis spätestens **6.00 Uhr** entweder am Gehwegrand oder wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße, bei Gefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 mit den Deckelöffnungen zur Fahrbahn zugewandt, bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge oder auf andere Art und Weise behindert wird. Dabei ist vom Berechtigten und Verpflichteten ein verkehrssicheres Befahren von privaten Wegen und Grundstücksflächen mit den Sammelfahrzeugen zu ermöglichen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 werden Abfallgefäße MGB 1.100 l nach § 16 Abs. 1 in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmen vom Grundstück abgeholt. In diesen Fällen ist durch den Berechtigten und Verpflichteten sicherzustellen, dass die Abfallgefäße am Abfuhrtag ab spätestens **6.00 Uhr** für die Sammelfahrzeuge und das Abfuhrpersonal zugänglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (6) Sind Straßenteile, Straßenzüge, Wohnwege und Grundstücke mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur mit unververtretbarem bzw. unverhältnismäßigem Mehraufwand befahrbar oder können

Grundstücke nur mit unvertretbarem bzw. unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so sind die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Welche Straßenteile, Straßenzüge, Wohnwege bzw. Grundstücke von Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können, legt der Landkreis fest. Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

§ 19

Sonderabfahren für privaten Haushaltungen (Holsystem)

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Großgeräten)
 - a) durch **Abruf**abfahren
nach Bedarf innerhalb von längstens 5 Wochen nach Anmeldung und ab dem 3. Abruf längstens 5 Wochen nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis,
 - b) durch **Express**abfahren
nach Bedarf innerhalb von 2 Werktagen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.

Die Abfuhrtermine können je Wohneinheit beim Landkreis angemeldet werden.

- (2) Sperrmüll ist getrennt nach Abfallarten entsprechend der jeweiligen Anmeldung nach Abs. 1 bereitzustellen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2,0 m und breiter als 1,5 m sein.
- (3) Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten die Bestimmungen der Hausmüllabfuhr nach § 18 Abs. 4 und 6 entsprechend.
- (4) Die Abfuhr von Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, erfolgt im Containersystem. Dafür gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

§ 20

Gewerbemüllabfuhr

- (1) Die Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle - erfolgt:
 1. beim Umleersystem
 - a) durch Regelabfahren
4-wöchentlich
2-wöchentlich
wöchentlich
2-mal wöchentlich
 - b) durch Abrufabfahren
nach Bedarf innerhalb von 24 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis
 2. beim Containersystem
 - a) durch Regelabfahren
4-wöchentlich
2-wöchentlich
wöchentlich
2-mal wöchentlich

- b) durch Abrufabfahren
nach Bedarf innerhalb von 24 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis
 - c) durch Expressabrufabfahren
nach Bedarf innerhalb von 3 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis.
- (2) Bei den Regelabfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) und Nr. 2a) bestimmt der Verpflichtete die Teilnahme an den Leerungen durch die Festlegung eines Abfuhrturnus im Voraus. Bei den Abrufabfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b), Nr. 2b) und Nr. 2c) bestimmt er die Teilnahme an den Leerungen bedarfsabhängig durch Anmeldung bzw. Abruf beim Landkreis. Die Anmeldung bzw. der Abruf kann frühestens 4 Wochen **vor** dem Abfuhrtermin erfolgen.
- (3) Bei den Abfallgefäßen, die mit einem Registrierungschip ausgestattet sind, werden die einzelnen Leerungen durch elektronische Registrierung am Sammelfahrzeug dem Verpflichteten zugeordnet. Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen wird anhand der bei der Leerung durch das Sammelfahrzeug registrierten Daten festgestellt. Bei den Abfahren von Containern (ohne Registrierungschip) wird die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen durch die Registrierung des zugelassenen Abfallgefäßes bei der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen Landkreises festgestellt und dem Verpflichteten zugeordnet.
- (4) Bei den Abfallgefäßen, die mit einem Registrierchips ausgestattet sind, wird das gebührenpflichtige Abfallgewicht durch elektronische Registrierung und Verwiegung am Sammelfahrzeug ermittelt. Bei den Abfahren von Containern (ohne Registrierchips) wird das gebührenpflichtige Abfallgewicht durch die Verwiegung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises festgestellt.
- (5) Die **Bereitstellung** der Abfälle im **Umleersystem** hat in zugelassenen Abfallgefäßen am Abfuhrtag bis spätestens **6.00 Uhr** in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen (Dritten) entweder am Gehwegrand oder wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße oder auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten zu erfolgen. Die Bereitstellung der Abfälle im **Containersystem** hat in zugelassenen Abfallgefäßen auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten oder mit nachgewiesener Sondernutzungserlaubnis unter Einhaltung der darin geregelten Auflagen im öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Abfallgefäße sind so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge oder auf andere Art und Weise behindert wird. Dabei ist vom Verpflichteten auch ein verkehrssicheres Befahren von privaten Wegen und Grundstücksflächen mit den Sammelfahrzeugen zu ermöglichen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen. § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) Die Abfuhr der Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe – erfolgt gemeinsam mit der Abfuhr für Wertstoffe aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Hausmüllabfuhr gemäß § 18. Für die Bereitstellung der Abfälle gilt § 18 Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 21

Störungen der Abfuhr

- (1) Kann die öffentliche Abfallabfuhr aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr zum nächst möglichen Zeitpunkt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in der Regel am nachfolgenden Werktag. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.
- (2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umstände auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

§ 22

Durchsuchung, Behandlung und Entfernung der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle, die in zugelassenen Abfallgefäßen erfasst und bereitgestellt oder für den Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug vom Grundstück abgeholt werden sowie Abfälle, die dem Landkreis in aufgestellten Sammelgefäßen bereits überlassen sind, dürfen von Dritten nicht durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt sowie entfernt werden. Eine zulässige Nachsortierung vor dem nach Satz 1 genannten Zeitpunkt darf nur unter Beachtung der Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG erfolgen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen im Holsystem mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug und im Bringsystem mit der rechtmäßigen Anlieferung, Übergabe bzw. dem gestatteten Abladen auf den mobilen und stationären Entsorgungsanlagen des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung von Abfällen

§ 23

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die Anlagen, die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlich sind und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

Durch besondere Vereinbarung kann der Landkreis auch andere Benutzer zulassen.

- (2) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfälle nur zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden dürfen. Für die Benutzung dieser Anlagen gilt neben den Bestimmungen dieser Satzung die jeweils geltende Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen, welche öffentlich bekannt gemacht wird.
- (3) Außerdem ist der Landkreis berechtigt, Abfälle anderen Entsorgungsanlagen zur dortigen direkten Anlieferung ohne Anspruch auf Entschädigung (z.B. erhöhter Transportaufwand) zuzuweisen oder Abfälle im Einzelfall zurückzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung und auf Grund vertraglicher Verpflichtungen des Landkreises notwendig ist.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten und Berechtigten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 24

Benutzung sonstiger Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, folgende Abfälle, die nicht der Gewerbemüllabfuhr durch den Landkreis unterliegen oder für die eine Einzelfallregelung nach § 4 Abs. 1 getroffen wurde, nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung des Landkreises über die **Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen** selbst anzuliefern:

- a) **Bodenaushub**, sofern dieser nicht der Entsorgungszuständigkeit einzelner Städte und Gemeinden im Landkreis unterliegt, und **Separierungsreste** auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach,
- b) **Asbest- und Mineralfaserabfälle** aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen und in reißfester und mit Kranladung aufnehmbarer Verpackung (z.B. Big Bags) an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal,
- c) **Thermisch behandelbare und thermisch nicht behandelbare Abfälle zur Beseitigung (Bauschutt, Baustellenabfälle, Siedlungsabfälle, Restsperrmüll)** an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal und bei den Logistikstationen in Ettlingen und Bretten.
- d) **sonstige Gewerbeabfälle, Altholz A IV (ohne Glasinhalt), Schlämme, Straßenaufbruch, leicht verunreinigter Bodenaushub** an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal,
- e) **Altreifen** in haushaltsüblichen Mengen an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal,
- f) **Flachglas/Altfenster** in haushaltsüblichen Mengen an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal.

Der Landkreis kann weitere Entsorgungsanlagen und Annahmestellen benennen und macht dies öffentlich bekannt.

- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen durch Geruch, Staub und Lärm dürfen nicht auftreten. Das Befahren von Entsorgungsanlagen ist nur mit verkehrssicheren Fahrzeugen gestattet.
- (3) Die Anlieferungen erfolgen auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist neben den Bestimmungen dieser Satzung die Satzung des Landkreises über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen maßgebend.

IV. Benutzungsgebühren

§ 25

Gebührenpflicht, Grundsätze

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ausgewiesen und erhoben.
- (3) Die Städte und Gemeinden, Grundbuchämter und die Regionalen Rechenzentren sind gemäß § 2 Abs. 4 KAG verpflichtet, zur Ermittlung der an die Gebührenpflicht anknüpfenden Sachverhalte, insbesondere Angaben zum Gebührenschildner, Nutzungsart bzw. Nutzung der Grundstücke, Nutzflächen auf den Grundstücken, wirtschaftliche Einheit und sonstige gebührenpflichtige Tatbestände nach § 8 Abs. 1 die hierzu notwendigen Daten dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Die Gebührenpflichtigen werden im Falle der Erhebung bzw. Verwendung dieser Daten vom Landkreis durch den Gebührenbescheid unterrichtet.

- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 26

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 27 (Hausmüllabfuhr), § 28 (Sonderabfuhr), § 29 (Gewerbemüllabfuhr) sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 30 (Selbstanlieferung) ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind (Abfallerzeuger). Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Abfallerzeuger zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Müllgemeinschaften und Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist, sofern ermittelbar, der Verursacher Gebührenschuldner.

§ 27

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Hausmüllabfuhr

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als gefäßbezogene Jahresgebühr nach Abs. 2 und Leerungsgebühr nach Abs. 3 erhoben. Die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 5, 28 und 30 bleiben unberührt.
- (2) Die gefäßbezogene Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung. Bei angemeldeten bzw. vorgehaltenen Abfallgefäßen MGB 1.100 l bemisst sich die Jahresgebühr zusätzlich nach dem Abfuhrturnus. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 pro Abfallgefäß

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 60 l	107,52
MGB 80 l	107,52
MGB 120 l	162,12
MGB 240 l	313,20
MGB 1.100 l (2-wöchentliche Abfuhr)	1.451,16
MGB 1.100 l (wöchentliche Abfuhr)	2.866,08
MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Abfuhr)	5.678,64

In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind

1. regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße,
2. kalenderjährlich jeweils 2 **Abbruf**abfuhr für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) je Wohneinheit pro geschlossenem Grundstück,
3. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen enthalten.

Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom allein Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)
60 l	2,27
80 l	2,73
120 l	3,63
240 l	6,09
1.100 l	28,49

Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen Abfallsack mit einem 80 l Füllraum beträgt je Abfallsack **7,00 EURO**.

- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden in den Fällen des § 17 Abs. 8 neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 zusätzliche Gebühren nach § 29 erhoben. Wird das Grundstück gem. § 17 Abs. 9 von der Verpflichtung befreit, ein Restmüllgefäß nach § 17 Abs. 1 für die Gewerbemüllabfuhr vorzuhalten und zu benutzen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 keine zusätzlichen Gebühren nach § 29 erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Tausch von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 beträgt je Tauschvorgang und Abfallgefäß **11,00 EURO**

Eine Tauschgebühr fällt nicht an bei der Erstausstattung eines Grundstücks mit Abfallgefäßen und insbesondere beim Austausch von beschädigten Abfallgefäßen, sofern der Schaden durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurde.

§ 28

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei Sonderabfuhr

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach § 27 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) Gebühren erhoben. Sie bemessen sich, abhängig danach, ob die Abfuhr im Rahmen der Abrufabfuhr oder Expressabfuhr erfolgt, nach der Art der jeweiligen Sonderabfuhr und der Anzahl der angemeldeten und in Anspruch genommenen Abfuhr. Sie betragen **pro Abrufabfuhr ab dem 3. Abruf** je Art der Sonderabfuhr und Wohneinheit im Kalenderjahr sowie **pro Expressabfuhr**

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Expressabfuhr (EURO pro Abholung)
Restsperrmüll	28,00	61,00
Altholz (Kategorien A I bis A III)	18,00	51,00
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte)	14,00	47,00

Bei der Expressabfuhr wird jeder Abruf berechnet.

- (2) Zusätzlich zu den Gebühren für die Hausmüllabfuhr nach § 27 werden für Sonderabfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, im Containersystem nach § 19

Abs. 4 Gebühren erhoben. Für die Benutzungsgebühren (Gefäßmiete, Leerungsgebühr und Benutzungsgebühr) gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2, Abs. 6 bis 8 und Abs. 9 Nr. 2 entsprechend.

§ 29

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die **fest** an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5, Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 sowie gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 1 erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die **nicht** fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 und gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 2 erhoben.
- (3) Sofern zugelassene Abfallgefäße mit Zustimmung des Landkreises gemäß § 17 Abs. 7 gemeinsam genutzt werden (Müllgemeinschaften), werden die zur Zahlung der Gebühren verpflichteten Gebührenschuldner bei der Berechnung der Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5 wie ein einziges Grundstück behandelt.
- (4) Grundlage für die Bemessung der **Jahresgebühr** sind die Nutzungsklassen (NK) eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und der Umfang der über die Grundgebühr in Anspruch genommenen Leistungen (Standard/Vollservice). Die Nutzungsklassen bemessen sich nach der Nutzfläche auf dem Grundstück. Ist die Nutzfläche nicht ermittelbar, setzt sie der Landkreis im Wege der Schätzung fest. Erstreckt sich eine Nutzung über mehrere aneinander grenzende Grundstücke, bestimmt sich die Nutzfläche nach der Gesamtheit aller Nutzungen auf diesen Grundstücken.

Nutzungsklassen (NK) sind:

Nutzfläche (m ²) Von	Bis	Nutzungsklassen (NK)
0	2.000	1
2.001	20.000	2
20.001	100.000	3
100.001	250.000	4
ab 250.001		5

Die zugrunde liegende Nutzfläche wird auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet.

- (5) Sofern ausschließlich **Abfälle zur Beseitigung** im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr überlassen werden, wird eine **Jahresgebühr (Standard)** nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen zur Beseitigung nach Satz 1 auch **Abfälle zur Verwertung** aus anderem Herkunftsbereich im **Vollservice** (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine **Jahresgebühr (Vollservice)** nach Spalte 3 erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse

Nutzungsklasse (NK)	Jahresgebühr Standard (EURO)	Jahresgebühr Vollservice (EURO)
1	138,60	410,28
2	621,96	1.808,16
3	1.871,64	5.302,68
4	3.682,44	10.544,88
5	6.097,32	17.534,16

- (6) Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 60 l bis MGB 240 l ist in der Leerungsgebühr (Abs. 7) enthalten. Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 660 l bis ULB 7.000 l bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf dem Grundstück vom Landkreis bereitgestellten Abfallgefäße für **Abfälle zur Beseitigung**. Sie bemisst sich pro Jahr. Angefangene Monate werden taggenau berechnet. Die Miete beträgt für die Abfallgefäße:

für Umleerbehälter

MGB 660 l	26,76	EURO pro Jahr
MGB 770 l	26,76	EURO pro Jahr
MGB 1.100 l	53,16	EURO pro Jahr
ULB 3.000 l	140,16	EURO pro Jahr
ULB 5.000 l	261,12	EURO pro Jahr
ULB 7.000 l	481,08	EURO pro Jahr

für Absetz-, Abroll- und Presscontainer

Absetzcontainer		ohne Deckel		mit Deckel
Absetzcontainer 1m ³	106,20	EURO pro Jahr	127,68	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 3m ³	157,80	EURO pro Jahr	198,60	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 5m ³	160,20	EURO pro Jahr	198,96	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 7m ³	182,76	EURO pro Jahr	233,40	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 10m ³	231,24	EURO pro Jahr	278,52	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 15m ³	308,76	EURO pro Jahr	403,20	EURO pro Jahr

Abrollcontainer		ohne Deckel		mit Deckel
Abrollcontainer 10 m ³	491,64	EURO pro Jahr	791,04	EURO pro Jahr
Abrollcontainer 15 m ³	525,96	EURO pro Jahr	827,04	EURO pro Jahr
Abrollcontainer 20 m ³	579,72	EURO pro Jahr	858,96	EURO pro Jahr
Abrollcontainer 30 m ³	698,40	EURO pro Jahr	1.024,92	EURO pro Jahr
Abrollcontainer 40 m ³	820,80	EURO pro Jahr	1.067,88	EURO pro Jahr

Presscontainer als Absetzcontainer		ohne Schüttung		mit Schüttung
Presscontainer 4 m ³	2.078,52	EURO pro Jahr	3.165,36	EURO pro Jahr
Presscontainer 10 m ³	2.223,36	EURO pro Jahr	3.304,68	EURO pro Jahr
Presscontainer 15 m ³	2.791,92	EURO pro Jahr	3.883,32	EURO pro Jahr
als Abrollcontainer				
Presscontainer 20 m ³	2.819,40	EURO pro Jahr	3.076,44	EURO pro Jahr
Presscontainer 25 m ³	3.013,56	EURO pro Jahr	4.077,24	EURO pro Jahr

- (7) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Umleersystem**, abhängig danach, ob die Leerung im Rahmen der Regelabfuhr oder auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der vom Sammelfahrzeug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 elektronisch registrierten Leerungen. Sie beinhaltet bei Abfallgefäßen MGB 60 l bis MGB 240 l auch die Gefäßmiete nach Absatz 6. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)
MGB 60 l	4,46	5,29
MGB 80 l	4,55	5,37
MGB 120 l	4,64	5,45
MGB 240 l	5,07	5,89
MGB 660 l	8,17	9,93
MGB 770 l	8,58	10,41
MGB 1.100 l	10,13	11,35
ULB 3.000 l	29,30	32,93
ULB 5.000 l	48,83	54,89
ULB 7.000 l	75,75	76,89

- (8) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Containersystem**, abhängig danach ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf oder als Expressabfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)	Expressabfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)
Absetzcontainer 1m ³	77,33	96,67
Absetzcontainer 3m ³	62,33	77,91
Absetzcontainer 5m ³	62,33	77,91
Absetzcontainer 7m ³	62,33	77,91
Absetzcontainer 10m ³	62,33	77,91
Absetzcontainer 15m ³	62,33	77,91
Abrollcontainer 10 m ³	79,01	98,77
Abrollcontainer 15 m ³	79,01	98,77
Abrollcontainer 20 m ³	79,01	98,77
Abrollcontainer 30 m ³	79,01	98,77
Abrollcontainer 40 m ³	79,01	98,77
Presscontainer 4 m ³	99,10	123,88
Presscontainer 10 m ³	99,10	123,88
Presscontainer 15 m ³	99,10	123,88
Presscontainer 20 m ³	99,10	123,88
Presscontainer 25 m ³	99,10	123,88

- (9) **Zusätzlich** zur Gefäßmiete und Leerungsgebühr wird eine **gewichtsbezogene Benutzungsgebühr** erhoben. Sie bemisst sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt für

1. fest angeschlossene Grundstücke für

thermisch behandelbare Abfälle
aus anderem Herkunftsbereich 122,00 EURO/Mg

thermisch nicht behandelbare Abfälle
aus anderem Herkunftsbereich 75,05 EURO/Mg.

2. **nicht** fest angeschlossene Grundstücke für

thermisch behandelbare Abfälle aus
anderem Herkunftsbereich 186,65 EURO/Mg

thermisch nicht behandelbare Abfälle aus
anderem Herkunftsbereich 95,65 EURO/Mg.

In den Fällen des § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die jeweilige Gebühr je angefangene 5 kg, in den Fällen des § 20 Abs. 4 Satz 2 je angefangene 20 kg der gewogenen Abfallmengen berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (10) Werden neben Abfällen zur Beseitigung nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch **Abfälle zur Verwertung ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2** überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene **Jahresgebühr** für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die **Jahresgebühr** beträgt **jährlich** bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 80 l	13,44
MGB 120 l	23,40
MGB 240 l	46,80
MGB 660 l	124,20
MGB 770 l	148,08
MGB 1.100 l	214,92

- (11) Zusätzlich wird eine Gebühr für den Tausch von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (Gefäßtauschgebühr) erhoben. Die Gebühr beträgt je Tauschvorgang und Abfallgefäß **11,00** EURO. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 30

Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferungen ist grundsätzlich Art und Gewicht des angelieferten Abfalls. Abweichend hiervon bemisst sich die Benutzungsgebühr bei der zugelassenen Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen), die nicht im Volservice mit Berechtigungsnachweis angeliefert werden, nach dem Volumen des angelieferten Abfalls.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von

1. thermisch behandelbaren Abfällen (Baustellenabfälle, Siedlungsabfälle, sonstige Gewerbeabfälle, Restsperrmüll, Altreifen, Altholz Kategorie A IV, Schlämme)	186,65	EURO/Mg
2. thermisch nicht -behandelbaren Abfällen (Bauschutt, sonstige Gewerbeabfälle, Schlämme, leicht verunreinigter Bodenaushub)	95,65	EURO/Mg
3. Asbest- und Mineralfaserabfällen	133,35	EURO/Mg
4. unbelastetem Bodenaushub auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach	10,60	EURO/Mg
5. Separierungsresten auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach	2,96	EURO/Mg
6. Flachglas, Altfenstern	217,20	EURO/Mg
7. Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) aus anderem Herkunftsbereich	9,00	EURO/m ³

Für die Abfallart "Wilder Müll" wird die Benutzungsgebühr für die jeweiligen Abfallarten nach Abs. 2 erhoben. Absatz 4 bleibt unberührt.

- (3) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (4) Die jeweilige Gebühr nach Absatz 2 wird je angefangene 20 kg der angelieferten Abfallmenge berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 31

Kosten und Auslagen

- (1) Soweit Nachweise bzw. Analysen der angelieferten Stoffe nach § 8 Abs. 2 durch den Landkreis oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, werden die Kosten bzw. Auslagen zusätzlich zu Lasten des zum Nachweis Verpflichteten erhoben.
- (2) Soweit Abfälle angeliefert werden, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, werden dem Landkreis entstandene Mehrkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt einschließlich der dem Landkreis entstehenden Kosten für die anderweitige Entsorgung und für die Zurückweisung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen.
- (3) Soweit Abfälle nicht vom Anlieferer selbst abgeladen werden, werden entstandene Personal-, Sach- und Maschinenkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Soweit bei der Einsammlung zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für zusätzliche Leerfahrten, zusätzlichen Gefäßtausch und Reparaturen der Abfallgefäße entstehen, die vom Verpflichteten zu vertreten sind, werden die dem Landkreis entstandenen Kosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

§ 32

Benutzungsverhältnis sowie Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das **Benutzungsverhältnis beginnt** bei der
 - a) **Hausmüllabfuhr** mit der Anmeldung des Berechtigten und Verpflichteten beim Landkreis **und** der darauf folgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch den Landkreis in Form der Bereitstellung der/des angeforderten Abfallgefäße/s durch den Landkreis, soweit sich nicht durch die tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.
 - b) **Sonderabfuhr** mit der Anmeldung des Berechtigten und Verpflichteten beim Landkreis.
 - c) **Gewerbemüllabfuhr**
 - im Falle der Benutzung der Gewerbemüllabfuhr zur Entsorgung von sonstigen Gewerbeabfällen mit dem in der Entsorgungsvereinbarung geregelten Zeitpunkt über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung **und** der darauf folgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch den Landkreis in Form der Gestellung der/des angeforderten Abfallgefäße/s durch den Landkreis, soweit sich nicht durch die tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt,
 - im Falle der Benutzung der Gewerbemüllabfuhr zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Abfällen zur Verwertung (§ 17 Abs. 2) mit der Anmeldung des Berechtigten und Verpflichteten beim Landkreis **und** der darauf folgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch den Landkreis in Form der Gestellung der/des angeforderten Abfallgefäße/s durch den Landkreis, soweit sich nicht durch die tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt,
 - im Falle der Benutzung der vom Landkreis anerkannten, im Eigentum des Berechtigten und Verpflichteten stehenden Abfallgefäße/s mit der letzten Unterzeichnung der Entsorgungsvereinbarung durch die Vertragsparteien.

Das **Benutzungsverhältnis beginnt** bei zugelassenen **Selbstanlieferungen (Bringsystem)** mit der Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises. Das **Benutzungsverhältnis endet** mit Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 durch schriftliche Abmeldung des Abfallgefäßes des Verpflichteten oder Berechtigten beim Landkreis und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Bei den **Jahresgebühren** (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 4, 5 und 10) entsteht die **Gebührenschild** jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Jahresgebühr mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Jahresgebühr mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschild für die Jahresgebühr mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschild für die Jahresgebühr mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühren nach §§ 27 Abs. 2, 29 Abs. 4, 5 und 10 erhoben.
- (3) Bei der **Hausmüllabfuhr** entsteht die Gebührenschild für die **Leerungsgebühren** nach § 27 Abs. 3 mit der jeweiligen Leerung der Abfallgefäße. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr, mindestens jedoch für 4 Pflichtleerungen pro Kalenderjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerungen und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig. Beginnt dabei das Benutzungsverhältnis in der Zeit zwischen dem 01.04. und 30.06. des Kalenderjahres, werden mindestens 3 Pflichtleerungen, in der Zeit zwischen dem 01.07. und 30.09. des Kalenderjahres mindestens 2 Pflichtleerungen und in der Zeit zwischen 01.10. und 31.12. des Kalenderjahres mindestens 1 Pflichtleerung erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres in der Zeit zwischen 01.10. und 31.12. des Kalenderjahres, werden mindestens 4 Pflichtleerungen, in der Zeit zwischen 01.07. und 30.09. des Kalenderjahres mindestens 3 Pflichtleerungen, in der Zeit zwischen 01.04. und 30.06. des Kalenderjahres mindestens 2 Pflichtleerungen und in der Zeit zwischen 01.01 und 31.03 des Kalenderjahres mindestens 1 Pflichtleerung erhoben. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres und werden erstmalig Vorauszahlungen erhoben, werden anstatt 12 Leerungen anteilige Leerungen zu je 1/12 der angefangenen Restmonate des Kalenderjahres zugrunde gelegt. Die Abrechnung über die Vorauszahlung erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Nicht beanspruchte Pflichtleerungen werden nicht erstattet. Gebührenerstattungen oder Gebührenerstattungen sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (4) Die Jahresgebühren nach § 27 Abs. 2, die Leerungsgebühren nach § 27 Abs. 3 und die Vorauszahlungen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden je zur Hälfte zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin und am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (5) Bei der **Gewerbemüllabfuhr** entsteht die Gebührenschild für die **Gefäßmiete** nach § 29 Abs. 6 mit dem Tag der Bereitstellung der Abfallgefäße und endet mit dem Tag des endgültigen Abzugs der Abfallgefäße vom Grundstück durch den Landkreis. Die Gebührenschild für die **Leerungsgebühren** nach § 29 Abs. 7 und 8 sowie die Gebührenschild für die **gewichtsbezogenen Benutzungsgebühren** nach § 29 Abs. 9 entstehen mit der jeweiligen Leerung der Abfallgefäße.
- (6) Die Jahresgebühren für die Teilnahme an der **Gewerbemüllabfuhr** nach § 29 Abs. 4, 5 und § 29 Abs. 10 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zu zur Hälfte zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin und am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Gefäßmieten nach § 29 Abs. 6, die Leerungsgebühren nach § 29 Abs. 7 und 8 und die gewichtsbezogenen Benutzungsgebühren nach § 29 Abs. 9 werden nachträglich mit Gebührenbescheid abgerechnet und sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebührenschild für die Gefäßtauschgebühr entsteht mit der Anmeldung zum Gefäßtausch gem. § 27 Abs. 5 bzw. gem. § 29 Abs. 11. Die Gebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und ist zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebührenschild für die Teilnahme an **Sonderabfuhr** nach § 28 entsteht mit der Anmeldung zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die **Gebühr für Abruf- und Expressabfuhr** nach § 28 Abs. 1 ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren für Sonderabfuhr nach § 28 Abs. 2 (Gefäßmieten, Leerungsgebühren und die gewichtsbezogene Benutzungsgebüh-

ren) werden mit Gebührenbescheid abgerechnet und sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

- (9) Bei **Selbstanlieferungen** auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 30 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abfalls bei der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Sie wird bei Barzahlung sofort zur Zahlung fällig.
- (10) Die Gebühren für die Benutzung von **Abfallsäcken** entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (11) Bei Grundstücken mit Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder vergleichbaren Verhältnissen haben die Teileigentümer oder sonstigen zur Nutzung Berechtigten einen Bevollmächtigten zu benennen, dem der Gebührenbescheid bekannt gegeben wird.
- (12) Gebühren für Kosten und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung, werden durch Gebührenbescheid bekannt gegeben und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 33

Änderung in der Gebührenpflicht; Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 4, 5 und 10 bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats neu festgesetzt. Treten im Laufe eines Kalenderjahres entsprechende Änderungen ab dem 16. eines Kalendermonats ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach § 32 Abs. 1.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 34

Haftung

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden:
 - a) an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden,
 - b) an zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen. Die deliktische Haftung der mit der Abfuhr beauftragten privaten Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach §§ 5 und 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 2. den Auskunfts-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 3. entgegen § 11 Abfälle nicht wie vorgeschrieben bereitstellt bzw. selbst anliefern; entgegen § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 3 die Teilnahme an der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet oder entgegen § 11 Abs. 5 die Abfallgefäße nicht in der vorgeschriebenen Form befüllt;
 4. entgegen §§ 12 bis 14 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 5. entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 5, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 6. entgegen § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 Abs. 3 Abfallgefäße zweckentfremdet, den Registrierungsschip beschädigt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kennzeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorgeschriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;
 7. entgegen § 18 Abs. 4 bis 6 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;
 8. entgegen § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Abfälle durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt oder entfernt;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefern oder ablagern oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlassen;
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 36

Übergangsbestimmungen

- (1) Im Rahmen des Übergangs der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Grünabfallentsorgung haben die Städte und Gemeinden sowie die Regionalen Rechenzentren zur Ermittlung der an die Gebührenpflicht anknüpfenden Sachverhalte, insbesondere Angaben zum Gebührenschuldner, Nutzungsart bzw. Nutzung der Grundstücke, Nutzflächen auf den Grundstücken, wirtschaftliche Einheit und sonstige gebührenpflichtige Tatbestände nach § 8 Abs. 1 die hierzu notwendigen Daten gemäß § 2 Abs. 4 KAG dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Gebührenpflichtigen werden im Falle der Erhebung bzw. Verwendung dieser Daten vom Landkreis durch den Gebührenbescheid unterrichtet.

- (2) Eine bis 31.12.2008 erfolgte Gefäßausstattung bzw. Abfallgefäßgestellung oder Anmeldung zur Teilnahme an der Haus- und Geschäftsmüllabfuhr der Städte und Gemeinden im Landkreis gilt als Anmeldung beim Landkreis. In diesen Fällen beginnt das Benutzungsverhältnis gemäß § 32 Abs. 1 zum 01.01.2009.
- (3) Die Städte und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe rechnen im Rahmen der ihnen bis 31.12.2008 übertragenen Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Grünabfallentsorgung im Rahmen ihrer Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die längstens bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Benutzungsverhältnisse nach den Bestimmungen ihrer für das Kalenderjahr 2008 geltenden Abfallwirtschaftssatzung endgültig ab.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 06.11.2003 mit den Änderungen vom 18.11.2004, 12.05.2005, 26.01.2006, 16.11.2006 und 13.11.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Landratsamt Karlsruhe

Karlsruhe, 25.07.2008

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 zweiter Spiegelstrich geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.